



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 22/2025

Freitag, den 07.11.2025

Jahrgang 7

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

DAS WAHLAMT INFORMIERT!

Anlässlich der am **15. März 2026** bevorstehenden **Allgemeinen Kommunal- und Bürgermeisterwahl** und den damit verbundenen Fristen informiert das Wahlamt der Stadt Niddatal alle **Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber** frühzeitig über geänderte Sprechzeiten des Wahlamtes und des Bürgerbüros vor und nach Weihnachten sowie den Tagen „zwischen den Jahren“.

Die gesamte Stadtverwaltung Niddatal wird ab dem 23. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2026 geschlossen sein.

Hiervon losgelöst wird das **Bürgerbüro** und die **Wahlleitung ausschließlich für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber in Wahlsachen** an nachfolgenden **Tagen und Zeiten** ansprechbar sein:

- **Dienstag, den 23.12.2025, vor Ort von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr**
- **Montag, den 29.12.2025, telefonische Erreichbarkeit von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr** (mobil unter 0151/ 24096496)
- **Dienstag, den 30.12.2025, telefonische Erreichbarkeit von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr**

(mobil unter 0151/ 24096496)

- **Freitag, den 02.01.2026, vor Ort von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung, dass keine weiteren Dienstleistungen des Bürgerbüros an den obigen Tagen angeboten werden.

Eine Terminvereinbarung vorab ist erwünscht. Das aktive Wählen an diesen Tagen ist **nicht** möglich.

Für Fragen rund um Allgemeine Kommunal- und Bürgermeisterwahl steht selbstverständlich das Wahlamt der Stadt Niddatal zur Verfügung.

DIGITALE LICHTBILDER IM BÜRGERBÜRO NIDDATAL

Bürger können jetzt unkompliziert digitale Lichtbilder für Ausweisdokumente direkt im Bürgerbüro aufnehmen lassen.

In der Stadt Niddatal haben Bürgerinnen und Bürger nun die Möglichkeit, bei der Beantragung eines Ausweisdokumentes ein digitales Lichtbild direkt in der Verwaltung aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme erfolgt unkompliziert an einem Selbstbedienungsterminal, das sich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung befindet. Das Foto wird umgehend in das Antragsverfahren integriert, sodass kein eigen-

es Passfoto mitgebracht werden muss. Für die Nutzung des Fototerminals wird ein zusätzliches Zeitfenster reserviert. Bitte geben Sie bei der Terminvereinbarung (telefonisch oder online) mit an, ob ein digitales Lichtbild in der Verwaltung erstellt werden soll. Die Gebühr für die digitale Aufnahme beträgt 6,00 Euro. Es ist zu beachten, dass Fotos von Babys nur möglich sind, wenn diese eigenständig sitzen können.

Die Nutzung des Fototerminals ist freiwillig; Bürger haben weiterhin die Möglichkeit, ein eigenes digitales Lichtbild in Form eines QR-Codes mitzubringen.

Hinweis: Eine gedruckte Passbildaufnahme kann nicht mehr verwendet werden und ist somit nicht mehr zulässig.

Diese Neuerung erleichtert den Antragsprozess und spart Zeit.

BEKANNTGABE DES WAHLTAGES UND DES TAGES DER STICHWahl

sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Niddatal (Hessen)

1. In der Stadt Niddatal mit 9.861 Einwohner ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ab dem 01.07.2026 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 6 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Für die Bürgermeisterwahl gelten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

2. Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

3. Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 25).

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 HGO entsprechend.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Ziffer. 3 nochmals hingewiesen wird. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Zusätzliche Informationen zur Stelle können bei nachfolgender Adresse erfragt werden:

Wahlleitung der Stadt Niddatal
Besonderer Wahlleiter
Herr Andreas Schwenz
Zimmer Nr.: 2.04,
Telefonnummer: 06034/ 9124-240,
E-Mail-Adresse: wahl@niddatal.de
Rathaus Niddatal,
Im Kloster 6, 61194 Niddatal,

2. Die Wahl findet nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal vom 02.07.2025 am Sonntag, den 15.03.2026, und eine evtl. Stichwahl am Sonntag, den 29.03.2026, statt.

3. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl auf. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne

Fortsetzung auf Seite 2

BEKANNTGABE DES WAHLTAGES UND DES TAGES DER STICHWAHL

sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Niddatal (Hessen)

Fortsetzung von Seite 1

des Artikel 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 46 KWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal von Gesetzes wegen (§ 38 HGO) Vertreter hat. Dies gilt nicht für den Wahlvorschlag des amtierenden Bürgermeisters, der während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Stadt Niddatal ausgeübt hat.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal beträgt nach § 38 HGO 31. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Niddatal) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Niddatal) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitglieder oder Vertreter zu unterzeichnen. Diese haben gegenüber der Wahlleitung der Stadt Niddatal an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens** am Montag, 05.01.2026,

bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal,

Besonderer Wahlleiter Andreas Schwenz,
Rathaus Niddatal, Zimmer Nr.: 2.04,
Im Kloster 6, 61194 Niddatal

einzureichen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal sind ebenfalls die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er der Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmt (Zustimmungserklärung; Formblatt DW-Nr. 9). Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Ausschlussgründe vor-

liegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen (§§ 43 und 65 Abs. 2 HGO).

2. Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands (Hauptwohnsitzgemeinde), dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung; Formblatt DW-Nr. 10).

3. Eine Ausfertigung der Niederschrift (Formblatt DW-Nr. 11) über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss keine Niederschrift beigefügt werden.

4. Gegebenenfalls die erforderlichen mindestens 62 gültigen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern (Formblatt DW-Nr. 7) mit Bescheinigungen des Magistrats der Stadt Niddatal über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 05.01.2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Niddatal, den 06.10.2025

Die Wahlleitung der Stadt Niddatal

Andreas Schwenz

Besonderer Wahlleiter

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Im Kloster 6 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15. MÄRZ 2026

in der Stadt Niddatal - Seite 1

Hiermit fordere ich zur **Einreichung** von **Wahlvorschlägen** für die am **15. März 2026** stattfindende **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal** auf.

Die amtliche **Einwohnerzahl der Stadt Niddatal** für die Kommunalwahl 2026 gemäß § 148 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beträgt **9.913**. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 31.

1. Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 61 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 22 und 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Den Wahlkreis bildet bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung die Stadt Niddatal.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

2. Wählbarkeit

Wählbar als Stadtverordneter ist nach § 32 HGO, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist. Alle Bewerber müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Niddatal ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne einen Wohnsitz haben.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufs oder Stands, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) aufzuführen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und soll deren Telefonnummer und E-Mailadresse enthalten. Die Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson

oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder einem Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind, gemäß § 11 Abs. 4 KWG.

Dies sind für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** bei der Stadt Niddatal **62 Unterschriften**.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger), die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt ohne einen Wohnsitz haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern, unter Beachtung folgender Hinweise zu leisten:

- Die Formblätter nach Vordruckmuster KW Nr. 7 werden auf Anforderung von der Wahlleitung der Stadt Niddatal kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Lieferung kann auch durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außer der Unterschrift sind

weiterhin Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert mit Vordruck KW Nr. 8 eine Bescheinigung des Magistrates der Stadt, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, darüber beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

- Die Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn der Wahlvorschlag im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen gemäß § 12 Abs. 1 KWG.

Weist ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (Montag, den 05.01.2026) nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 KWG anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15. MÄRZ 2026

in der Stadt Niddatal - Seite 2

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am

**Montag, dem 5. Januar 2026,
bis 18.00 Uhr**

schriftlich im Original bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal, Besonderer Wahlleiter Andreas Schwenz, Rathaus Niddatal, Im Kloster 6, Zimmer Nr. 2.04, 61194 Niddatal einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, einen Termin zur Abgabe vorab zu vereinbaren.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Abschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht vorgesehen. Ich empfehle daher, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Dem Wahlvorschlag (Vordruck KW Nr. 6) sind beizufügen:

- Die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem Vordruckmuster (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr. 9), dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gehindert sind, sowie eine Verpflichtung der Bewerber, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- Eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Niddatal, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigung, Vordruck KW Nr. 10).
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber auf-

gestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt (vgl. hierzu obige Ziffer 3).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Der Wahlausschuss der Stadt Niddatal beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl (16. Januar 2026) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare sind kostenlos bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal erhältlich. Mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften (Vordruck KW Nr. 7) sind diese auch im Internet unter der Adresse „<https://www.wahlen.hessen.de>“ (Rubrik „Kommunen/Kommunalwahlen/Vordrucke für Parteien und Wählergruppen“) für jedermann kostenlos und frei verfügbar.

6. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die nach § 148 HGO für die Stadtverordnetenwahl maßgebliche Einwohnerzahl der Stadt Niddatal beträgt 9.913 (Stand 30.09.2024; Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes). In Niddatal sind nach § 38 HGO demzufolge 31 Stadtverordnete zu wählen. Niddatal, den 06.10.2025

Die Wahlleitung der Stadt Niddatal
Andreas Schwenz
Besonderer Wahlleiter

IHR BÜRGERBÜRO INFORMIERT:

In den sozialen Medien werden immer öfter Fundsachen eingestellt. Gemäß § 965 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Finder verpflichtet, gefundene Gegenstände, die einen Wert von Euro 10,00 überschreiten, im Fundbüro abzugeben. Abgesehen von der Anzeigepflicht, die das BGB vorschreibt, kann sich ein Finder auch strafbar machen, wenn er die Fundsache dem Besitzer oder bei den zuständigen Stellen nicht abgibt. Eine Anzeige wegen sogenannter Fundunterschlagung wäre die Folge.

Risiken

- Über die Einstellung in die sozialen Medien (z. B. mit Foto) können sich Betrüger melden und die Fundsache dem Falschen übergeben werden.
- Bei Verlust der Fundsache kann man haftbar gemacht werden.
- Der gefundene Gegenstand kann auch mit einer Straftat zusammenhängen, in die man verwickelt werden könnte.
- Es werden persönliche Daten preisgegeben.

Tipps für Finder

- Fundsachen nicht behalten oder in den sozialen Medien posten.
- Kennt man den Besitzer, kann man die Fundsache auch direkt bei ihm abgeben.
- In allen anderen Fälle gilt: Fundsachen den zuständigen Behörden übergeben, also Fundbüro oder Polizei (Anzeigepflicht des Finders § 965 BGB).
- Der Finder kann Finderlohn verlangen (§ 971 BGB).
- Nach einer bestimmten Frist kann der Finder an der Fundsache Eigentum erlangen, wenn der Eigentümer sich nicht gemeldet hat oder nicht ermittelt werden konnte (§ 973 BGB).
- Kommt der Finder seiner Anzeigepflicht nicht nach oder verschweigt er auf Nachfrage den Fund, verliert er damit alle Rechte als Finder (Finderlohn, Eigentumserwerb).

- Wer Fundsachen nicht abgibt, kann sich wegen (Fund-) Unterschlagung strafbar machen (§ 246 StGB).

Tipps für Verlierer

- Zunächst an möglichen Stellen suchen, wo man die Sache eventuell verloren hat.
- Den zuständigen Stellen (Fundbüro, Polizei), insbesondere bei Bargeld, Urkunden (auch amtliche Kennzeichen von Fahrzeugen) und Ausweisen, sowie Debit- (Maestro, ehemals EC-Karte) und Kreditkarten, den Verlust anzeigen.
- Debit- und Kreditkarten vom Bankinstitut sperren lassen (Sperr-Notruf in Deutschland: 116 116).
- Nur durch eine entsprechende Verlustanzeige erhält man Ersatz für Ausweise und Karten.
- Teilt das Fundbüro dem möglichen Eigentümer die Abgabe einer Fundsache mit, kann durch Kaufbelege oder ähnliches der Eigentum nachgewiesen werden. Näheres erfährt man beim zuständigen Fundbüro.

DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT!

Der Landrat des Wetteraukreises – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - hat mit Allgemeinverfügungen vom 28.10.2025 und 29.10.2025 Einschränkungen und Biosicherheitsmaßnahmen für die Haltung und Abgabe von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest angeordnet.

Die Allgemeinverfügungen sind beim Wetteraukreis (www.wetteraukreis.de/aktuelles/) amtliche-bekanntmachungen) oder über die Homepage der Stadt Niddatal (www.niddatal.de) in der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar.

Stadt Niddatal

in Kooperation mit



Theatergruppe Assenheim e.V.

• Musicals für Kinder und Erwachsene •



Einladung zum Seniorenmusical „Alice im Wunderland“

Liebe Seniorinnen und Senioren,
die Theatergruppe Assenheim freut sich schon jetzt darauf, den Seniorinnen und Senioren der Stadt Niddatal im Winter ein zauberhaftes Musical präsentieren zu können.

Die Theatergruppe Assenheim lädt zur neuesten Produktion am **Dienstag, den 25. November 2025, um 15:00 Uhr (Einlass ab 14:30 Uhr) zum Musical „Alice im Wunderland“ in das Bürgerhaus Assenheim** ein. Sie werden entführt in einen spannenden und erlebnisreichen Theaternachmittag.

Der Eintrittspreis beträgt pro Person (ab 65 Jahren) 5,00 € und ist vor der Aufführung an der Eingangskasse zu entrichten.

Eine Reservierung erfolgt direkt über die Theatergruppe Assenheim e.V. oder die Stadt Niddatal. Sofern Sie einen Fahrdienst benötigen, bitte wir Sie um eine Anmeldung bei Frau Sonja Smith unter: 06034/9124-100 oder sonja.smith@niddatal.de

Um die Veranstaltung gut vorbereiten zu können, bitten wir um eine verbindliche Anmeldung über folgendes Formular:



Anmeldung zur Musicalaufführung „Alice im Wunderland“

Mit diesem Schreiben melde ich mich/melden wir uns verbindlich für die Aufführung „Alice im Wundland“ der TGAss am 25.11.2025 um 15:00 Uhr an.

Anmeldung von:

Vor und Nachname (bitte angeben): _____

Adresse (bitte angeben): _____, 61194 Niddatal

Telefon (bitte angeben): _____

Ich benötige einen Rollstuhlplatz

Ich benötige zwei Rollstuhlplätze

Folgende Personen begleiten mich (Begleitpersonen können auch jünger sein):

Person 1: Vorname: _____ / Name: _____

Person 2: Vorname: _____ / Name: _____

Person 3: Vorname: _____ / Name: _____

Hinweis: Die Reservierungen werden nach Eingangsdatum angenommen. Sollten alle Plätze für die Aufführung bereits vergeben sein, wird die Theatergruppe Sie telefonisch kontaktieren.

Datum

Unterschrift

Rücksendung bis zum 14.11.2025 an:

Theatergruppe Assenheim e.V.
Norbert Deforth
Georg Büchner Str. 9
61194 Niddatal

ODER
Stadt Niddatal
Im Kloster 6
61194 Niddatal

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Ilbenstadt, Im Kloster 6 06034 9124-0

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Gemeindefrauen

Wochenenddienste der Gemeindefrauen sind zu erfragen unter:
Sozialstationsleitung 06003 810-122
Abrechnungsstelle
Frau Scherer 06003 810-123
Besprechungsraum 06003 810-124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt
Leiterin Frau Dittberner-Bäuerlein 06003 810-124
Telefax 06003 810-125

ABFALLABHOLUNG

Mo., 10. November 2025 - Bioabfall
in Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Di., 11. November 2025 - Bioabfall
in Ilbenstadt

Do., 20. November 2025 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen

Fr., 21. November 2025 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt

WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER GESUCHT!

Am Sonntag, den 15. März 2026, findet in Hessen die Allgemeine Kommunalwahl (Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung) sowie die Bürgermeister-Hauptwahl statt. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Bürgermeister-Stichwahl wird 14 Tage nach der Hauptwahl, und somit am Sonntag, den 29. März 2026, stattfinden.

Neben Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Stadtverwaltung Niddatal werden zur Durchführung der bevorstehenden Wahlen weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an den Wahlsonntagen gesucht.

Persönliche Voraussetzung

Um Wahlhelfer werden zu können, müssen Sie:

- am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder EU-Bürger sein,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 6 Wochen vor der Wahl eine (Haupt-) Wohnung im Stadtgebiet Niddatal innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Aufgaben im Wahlvorstand

- Begleitung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlung in den Wahllokalen,
- Überprüfung der Wahlberechtigung,
- Aushändigung der Stimmzettel,

- Ab 18:00 Uhr Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung der Wahlergebnisse
- Erstellung einer Wahl Niederschrift

Zeitlicher Aufwand

Die Stimmabgabe in den 6 Wahllokalen der Stadt Niddatal ist am Wahlsonntag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr möglich. Allerdings trifft sich der jeweilige Wahlvorstand schon um 7:30 Uhr, um noch vorbereitende Arbeiten im Wahllokal zu erledigen. In der Zeit der Stimmabgabe sind die Wahllokale mit min. drei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer zu besetzen. Die/ Der Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher teilt am Wahltag die Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht auf. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollzählig sein.

Entschädigung

Die Stadt Niddatal zahlt an jede Wahlhelferin/ jeden Wahlhelfer pro Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal unter:

Stadtverwaltung Niddatal

-Wahlamt-

Im Kloster 6

61194 Niddatal

Telefon-Nr.: 06034/ 91 24- 240

E-Mail: wahl@niddatal.de



Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils um 9:00 Uhr.

Freitag, 07.11.2025 - 9:00 Uhr

Erlen Apotheke Tel. 06101 44675
Alt Erlenbach 59 60437 Frankfurt am Main

Samstag, 08.11.2025 - 9:00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Sonntag, 09.11.2025 - 9:00 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Montag, 10.11.2025 - 9:00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Dienstag, 11.11.2025 - 9:00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Mittwoch, 12.11.2025 - 9:00 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Donnerstag, 13.11.2025 - 9:00 Uhr

Burg-Apotheke 06187 3923
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

Freitag, 14.11.2025 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06031 2039
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

Samstag, 15.11.2025 - 9:00 Uhr

Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Sonntag, 16.11.2025 - 9:00 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Montag, 17.11.2025 - 9:00 Uhr

Apotheke am Bahnhof 06031 2665
Saarstr. 52 61169 Friedberg

Dienstag, 18.11.2025 - 9:00 Uhr

Linden-Apotheke 06187 5449
Uferstr. 6 61137 Schöneck

Mittwoch, 19.11.2025 - 9:00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Donnerstag, 20.11.2025 - 9:00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Homburger Straße 43 61184 Karben

Freitag, 21.11.2025 - 9:00 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360
Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

Samstag, 22.11.2025 - 9:00 Uhr

Kapersburg Apotheke 06175 636
Köpperner Str. 87 61381 Friedrichsdorf

Sonntag, 23.11.2025 - 9:00 Uhr

Liebig-Apotheke 06031 71500
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg